

Pferde, welche ohne Verpackung bloß geritten werden, sind gleitfrei;
in Einem Groschen von jedem eingespannten Ochsen, ohne Rücksicht der Ladung.

§. 3.

Fortsetzung: Vom ein- und durchgehenden lebendigen Zuchtviehe (§. 1. b.) wird das Gleite entrichtet mit
Zwei Groschen Drei Pfennigen von
jedem Ochsen und jeder Kuh,
Einem Groschen Drei Pfennigen von
jedem Füllen und Kalbe,
Neun Pfennigen von jedem Schafe, Schweine oder jeder Ziege,
ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters.

§. 4.

**Zeit und Ort
der Gleitsent-
richtung.**

Das Gleite von dem §. 2. genannten Zugviehe ist zu entrichten bei dem Ausgange des
Zugviehes aus der Stadt im äußern Schlage an die dasige Einnahme.
Bevor nicht das Gleite entrichtet ist, wird der Ausgang aus dem Schlage nicht gestattet.
Der Eingang in die Stadt vom Zugviehe ist gleitfrei.

§. 5.

Fortsetzung. Von allem §. 3. genannten Zuchtviehe, welches in oder durch die Stadt geführt oder ge-
trieben wird, ist das Gleite beim Eingange in die Stadt ebenfalls im äußern Schlage zu
entrichten.
Der Ausgang vom Zuchtviehe ist gleitfrei.

§. 6.

**Wegfall der
Gleitsverrech-
nung in der
Haupt-Gleits-
Einnahme.**

Da das Gleite in den äußern Schlägen erhoben wird, so findet eine Vernehmung in
der leipziger Haupt-Gleits-Einnahme nicht Statt und die Gleitspflichtigen sind nicht verbunden,
sich in denselben weiter zu melden.

§. 7.

**Ausstellung
des Gleitzettel.**

Ueber das bezahlte Gleite ist dem Gleitspflichtigen von dem Einnahmer eine Quittung
oder ein sogenannter Gleitzettel auszuhandigen.